

**Forschungsrichtlinie der
NBS Northern Business School –
Hochschule für Management und Sicherheit**



vom 16. Dezember 2016

Der Senat der NBS Northern Business School Hochschule für Management und Sicherheit hat am 16. Dezember 2016 die vom Rektorat am 09. Dezember 2016 beschlossene Forschungsrichtlinie der NBS Hochschule in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel	3
§ 1 Forschungsprofilinien	4
§ 2 Institutionelle Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung.....	5
§ 3 Maßnahmen und Anreize zur Förderung der Forschung	6
§ 4 Berichtswesen	7
§ 5 Nichterreichung der in der Fachwissenschaft üblichen Anforderungen.....	8
§ 5 Inkrafttreten	8

Präambel

- (1) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes nicht beeinträchtigen.¹
- (2) Die Berücksichtigung der Forschung an und durch Fachhochschulen findet sich in Entschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz und im Leitfaden des Wissenschaftsrates zur Institutionellen Akkreditierung. Ziel der hochschulischen Forschungsrichtlinie ist es sicherzustellen, dass die Forschungsleistungen und die dafür notwendigen strukturellen Voraussetzungen quantitativ und qualitativ den national und international anerkannten Standards in den jeweiligen Fachwissenschaften sowie der strategischen Planung und dem Leitbild der Hochschule entsprechen.
- (3) Professoren² nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in der Forschung auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes, der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen, allen Ordnungen und Richtlinien der NBS Hochschule und ihrem jeweiligen Arbeitsvertrag selbstständig wahr.³
- (4) Folgerichtig ist die Förderung des Engagements ihrer Mitglieder in der Forschung eine Form der akademischen Selbstverpflichtung, die der Verortung der Hochschule in der Wissenschaftslandschaft auf nationaler und internationaler Ebene dient. Durch die Grundordnung der NBS Hochschule für Management und Sicherheit wird sichergestellt, dass die Förderung der freien Forschung der Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaft dient. Diese legt den Fokus auf praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Die Hochschule steht in der Verantwortung, ihren Mitgliedern ein tragfähiges Forschungsumfeld und eine entsprechende Infrastruktur zu bieten.
- (5) „Forschung“ im Sinne dieser Richtlinie ist über die folgenden Indikatoren abbildbar, wobei die einzelnen Elemente fächerabhängig unterschiedlich stark ausgeprägt sein können: Publikationen, Zitationen, eingeworbene/verausgabte Drittmittel, Forschungskooperationen (daraus hervorgegangene Kopublikationen bzw. gemeinsam eingeworbene Drittmittel), Patente,

¹ Vgl. § 11 Hamburgisches Landeshochschulgesetz

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text jeweils die männliche Form (z.B. Absolventen) verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

³ Vgl. § 12 Hamburgisches Landeshochschulgesetz.

Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und die Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Zeitschrift.⁴

- (6) Der Senat hat Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschlossen. Alle Mitglieder der Hochschule sind im Forschungskontext auf die Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet.

§ 1

Forschungsprofilinien

- (1) Aus Sicht der NBS Hochschule dient Forschung der Profilbildung und der akademischen Reputation. Aus den genannten Gründen ist die Konzentration auf ausgewählte Forschungsprofilinien zu legen. Vorhandene Ressourcen können so abgestimmt und gebündelt eingesetzt werden.
- (2) Die NBS fördert und unterstützt anwendungsnahe Forschung und Entwicklung ihrer Mitglieder. Die Forschung dient primär der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse vor dem Hintergrund praxisnaher Problemstellungen. Zusätzlich dient die Forschung an der NBS der Weiterentwicklung der Lehre in ihren Studiengängen. Die Forschungsprofilinien der NBS Hochschule berücksichtigen Vorgaben des Leitbildes der Hochschule und leiten sich aus den strategischen Zielen der Hochschule ab. Die Forschungsprofilinien werden vom Senat definiert.
- (3) Die Koordination der Forschungsvorhaben wird durch den jeweiligen Studiengangleiter gewährleistet.
- (4) Für die Hochschule sind die folgenden Profillinien festgeschrieben worden:
- a. Digitale Ökonomie
 - b. Öffentliche und private Sicherheit im 21. Jahrhundert
 - c. Unternehmensführung und Entrepreneurship
 - d. Strukturwandel im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts

§ 2

Übernahme von durch Dritten finanzierten Projekten („Drittmittelprojekte“)

- (1) Die Abwicklung öffentlich oder privat finanzierter Projekte erfolgt in der Regel über die Hochschule, also im Hauptamt bzw. als Dienstaufgabe.
- (2) Der Professor setzt sich frühzeitig mit der Hochschulverwaltung und dem Studiengangleiter in Verbindung, um die Rahmenbedingungen für das Drittmittelprojekte im Hauptamt zu klären.

⁴ Vgl. <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9886-10.pdf>.

Dazu zeigt er das Drittmittelangebot dem Studiengangleiter an; die Hochschule erklärt nach Prüfung durch die Verwaltung die Annahme, sofern keine rechtlichen Hindernisse bestehen und durch die Durchführung des Projektes in der Hochschule die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Verträge werden von der Hochschulleitung unterzeichnet.

- (3) Drittmittelprojekte im Hauptamt werden finanziell immer über ein Konto der Hochschule abgewickelt.
- (4) Eine Durchführung des Drittmittelprojektes ist ausnahmsweise im Nebenamt zulässig, wenn der Hochschullehrer die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt. Einrichtungen der Hochschule – dazu zählen z.B. Maschinen, Räume, IT, anteilige Personalkosten –, die für die Projektdurchführung in Anspruch genommen werden, sind zu vergüten. Eine finanzielle Abwicklung des Drittmittelprojektes im Nebenamt über ein privates Konto ist möglich.

§ 3

Forschungsbudget

- (5) Die Hochschule stellt den Studiengängen in jedem Semester ein Budget für Literatur und Forschung zur Verfügung. Dieses Budget wird durch den Studiengangleiter verantwortet und verwaltet. Die Höhe der Budgets wird vom Rektorat festgelegt.
- (6) Antragsberechtigt sind jeweils die hauptberuflich Lehrenden eines Studienganges. Deren Anträge auf Förderung aus diesem Budget sind schriftlich formlos mit einer Projektskizze an den Studiengangleiter zu richten. Der Studiengangleiter ist gehalten, sich bei der Freigabe der Mittel an den Forschungsprofilinien der Hochschule zu orientieren. Einsprüche der hauptberuflich Lehrenden gegen Entscheidungen des Studiengangleiters werden durch das Rektorat entschieden.

§ 4

Weitere institutionelle Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung

- (1) Alle Lehrenden der NBS unterstützen studentische Projekte und Studienabschlussarbeiten, deren Themen als forschungsrelevant bewertet worden sind. Die Studierenden erhalten dadurch die Möglichkeit einer aktiven Forschungsbeteiligung.
- (2) Die NBS strebt Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen und mit außeruniversitären Institutionen, Verbänden und Unternehmen an. Die NBS beteiligt sich so an der theoretischen, methodischen und empirischen Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlegung der

Berufsfelder. Impulse aus der Berufswelt können auf diesem Wege direkt in die Lehre aufgenommen und eingeflochten werden.

- (3) Bei Praxissemestern der Studierenden fördert die NBS Hochschule die Bearbeitung von Forschungsprojekten als Bestandteil der Praktika.
- (4) Die Hochschule beschafft in Absprache mit den Studiengangleitern aus den jeweiligen Studiengangbudgets für Literatur und Forschung relevante Forschungsliteratur und stellt diese ihren Mitgliedern zur Verfügung.
- (5) Die NBS unterstützt ihr akademisches Personal bei der Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsvorhaben.
- (6) Die NBS unterstützt und berät die hauptberuflich Lehrenden bei der Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und studentische Hilfskräfte und führt die Einstellung und Abrechnung dieser Mitarbeiter nach den Vorgaben der Studiengangleiter durch.

§ 5

Maßnahmen und Anreize zur Förderung der Forschung

- (1) Die Professoren können im Zuge der Übernahme eines Drittmittelprojektes den Antrag auf eine Forschungszulage stellen, sofern Drittmittelgeber und Hochschule dem zustimmen. Ein entsprechender Passus muss im Vertrag bzw. im Angebot, welcher dem Drittmittelprojekt zugrunde liegt, enthalten sein. Die Höhe der Zulage darf bis zur Höhe des Jahresgrundgehaltes des Professors gehen. Voraussetzung für die Zustimmung der Hochschule ist, dass das Projekt vollkostenfinanziert ist, und die Höhe der Zulage die Summe der in den zugehörigen Projekten inkludierten Overhead- und Investitionskosten der Hochschule für nicht übersteigt.
- (2) Kann ein Professor nachweisen, dass er im Laufe eines Jahres eines oder mehrere Drittmittelprojekte in Höhe von insgesamt 50.000 Euro eingeworben hat, so wird ihm im folgenden Semester eine Lehrdeputatsermäßigung im Umfang von 24 Unterrichtsstunden eingeräumt. Kann ein Professor nachweisen, dass er im Laufe eines Jahres eines oder mehrere Drittmittelprojekte in Höhe von insgesamt 125.000 Euro eingeworben hat, so wird ihm im folgenden Semester eine Lehrdeputatsermäßigung im Umfang von 48 Unterrichtsstunden eingeräumt. In beiden Fällen entscheidet das Rektorat aufgrund eines Antrages. Der Zeitpunkt der Lehrdeputatsermäßigung ist mit den betrieblichen Erfordernissen der Hochschule abzustimmen und nur dann realisierbar wenn sowohl Mittel für die Ersatzlehrbeauftragten vorhanden sind, soweit ein Ersatzlehrauftrag erforderlich ist, und die Durchführung der Lehrveranstaltungen gewährleistet bleibt.
- (3) Sofern in einem Drittmittelprojekt Mittel zur Anmietung von Räumlichkeiten außerhalb der Hochschule eingeworben wurden, ist der Professor bei der Raumzuteilung für Projektleiter und

Mitarbeiter frei. Der Professor ist dafür verantwortlich, dass die in der Projektkalkulation hierfür eingeplanten Kosten nicht überschritten werden.

- (4) Drittmittelprojekte werden in der Regel mit einem oder mehreren Mitarbeitern bearbeitet. Wünschenswert ist, dass sich dieser Mitarbeiter aus den Absolventen oder Studierenden der Hochschule rekrutiert. Die Vergütung dieser Mitarbeiter liegt im Ermessen des Professors und kann bis zu analog E13 TVöD erfolgen. Der Professor ist dafür verantwortlich, dass die in der Projektkalkulation hierfür eingeplanten Kosten nicht überschritten werden.
- (5) Für Lehrende der NBS besteht die Möglichkeit Lehrdeputatsreduktionen für ein konkretes Forschungsvorhaben oder ein Forschungsfreisemester zu beantragen:
 - a. Eine Lehrdeputatsreduktion für ein konkretes Forschungsvorhaben kann beantragt werden, wenn vier Semester „gut“ evaluierter Lehre (Durchschnitt der Lehrveranstaltungsevaluationen mindestens 2,0) nachgewiesen werden können.
 - b. Ein Forschungsfreisemester kann beantragt werden, wenn acht Semester „gut“ evaluierter Lehre (Durchschnitt der Lehrveranstaltungsevaluationen mindestens 2,0) nachgewiesen werden können.

Das Rektorat entscheidet auf Antrag über die Genehmigung von Lehrdeputatsreduktionen und Forschungsfreisemestern. Eine Projektskizze des jeweiligen Forschungsvorhabens ist mit einzureichen. Für diese Leistungen gilt der Haushaltsvorbehalt.

- (6) Die NBS vergibt einen Preis für hervorragende Forschungsleistungen aus den Bereichen der an der NBS angebotenen Studiengänge. Dieser ist mit 3000 Euro dotiert. Für diese Leistung gilt der Haushaltsvorbehalt. Die Preisverleihung wird anlassbezogen vorgenommen. Die Studiengangsleiter können Mitglieder der Hochschule aus dem Professorenstand für die Auszeichnung dem Rektorat vorschlagen. Das Rektorat beruft eine Auswahlkommission ein (zwei professorale Vertreter, eine studentische Vertretung). Von der Verleihung des Preises kann abgesehen werden, wenn keine adäquaten Projekte zwecks Auszeichnung eingereicht worden sind. Die Übergabe des Preises erfolgt hochschulöffentlich und mit Eröffnung des Wintersemesters.

§ 6

Berichtswesen

- (1) Am Ende eines jeden akademischen Jahres berichten die Lehrenden den Studiengangleitern über laufende und abgeschlossene Forschungs-/Publikationsprojekte. Diese Forschungsmitteilung sollte den Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Unterlagen werden im Rektorat zentral gesammelt, archiviert und in einem Forschungsbericht der Hochschule zusammengefasst.

§ 7

Nichterreichung der in der Fachwissenschaft üblichen Anforderungen

- (1) Der Studiengangleiter bewertet anhand der eingereichten Forschungsmitteilungen, ob die laufenden und/oder abgeschlossenen Forschungsprojekte den jeweils – in der Fachwissenschaft üblichen Anforderungen entsprechen.
- (2) Im Falle einer nicht ausreichenden Bewertung der Forschungsprojekte und -vorhaben eines hauptberuflich Lehrenden durch den Studiengangleiter werden gemeinsam Maßnahmen erarbeitet und entwickelt, die zeigen, dass zeitnah wieder ein ausreichendes Forschungsniveau erreicht werden kann. Diese Maßnahmen werden in Form einer Zielvereinbarung schriftlich fixiert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Senat in Kraft.

Hamburg, den 16.12.2016

Der Rektor